Programmbedingungen zum CAS Berufliche Rehabilitation im Case Management der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

vom 01.09.2026

Die Leiterin, der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 01.09.2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiterin, Leiter des Programms

Die, der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiterin, Leiter des Programms sind Thomas Geisen und Lea Widmer.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

[1] Die Programmgebühr beträgt CHF 8'500.-. Nicht eingeschlossen sind etwaige Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Literatur und Mobilität. Die Gebühren (Gesamt- oder Teilrechnungen) und allfällige Zusatzkosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben. Werden nur einzelne Module aus dem Programm absolviert, richtet sich die Gebühr nach den Angaben in der Modulbeschreibung.

[2] Die Programmgebühren gemäss Abs. 1 bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

[3] Die administrative Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises beträgt CHF 250. Etwaige zusätzliche Begleitstunden für die Wiederholung eines Leistungsnachweises werden durch die Weiterbildungsadministration nach zum Zeitpunkt der Wiederholung gängigen Stundensätzen der Dozierenden separat in Rechnung gestellt.

[4] Das Programm wird bei einer Mindestzahl von 4 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 16 Plätze angeboten.

[5] Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW übernimmt keine Haftung. Teilnehmenden längerer Programme wird empfohlen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

4. Anmeldung und Zulassung

[1] Die Termine für die Anmeldung werden im Web FHNW publiziert. Nach Anmeldeschluss eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

[2] Allfällige Spezifikationen und Termine zum Zulassungsverfahren werden im Web FHNW publiziert. Informationen über Absage oder Verschiebung des Programms ergehen spätestens bis 30 Tage vor Programmstart.

5. Programmablauf/Präsenzpflicht

Der Zeitplan der Veranstaltungen bzw. Module gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangaben werden im Web FHNW publiziert. Grundsätzlich besteht über das Programm hinweg keine Präsenzpflicht.

6. Leistungsnachweise

a. Lerntagebuch: Das Lerntagebuch ist am Kompetenzprofil der einzelnen Kurse orientiert. Die Hauptkompetenzen – Wissen und Verstehen, Anwendung von Wissen, Urteilen, Kommunikative Fertigkeiten, Selbstlernfähigkeit und digital literacy – bilden die Grundstruktur des Lerntagebuchs ab. Diese Unterkompetenzen geben jeweils zu den einzelnen Kursen Reflexionsanlässe oder Reflexionsthematiken vor. Der Umfang eines Lerntagebuchs pro Kurs beträgt max. 3 Seiten.

b. Zertifikatsarbeit: Die Teilnehmenden schreiben eine wissenschaftliche Arbeit zu ausgewählten Lerninhalten des CAS (Literaturarbeit, Fallanalyse, Konzeptentwicklung). Dazu ist die «Wegleitung zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit» der HSA FHNW zu berücksichtigen. Der Umfang der Arbeit beträgt mind. 15 bis maximal 20 Seiten.

c. Mündliche Prüfung: Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachgespräch zur Abschlussarbeit und zu weiteren Inhalten des CAS-Programms. Die Dauer des Fachgesprächs beträgt 20 Minuten. Im Fachgespräch soll aufgezeigt werden, dass vertieftes Fachwissen erworben wurde, dass dieses in Bezug auf seine Relevanz für die Praxis vorgestellt und erläutert und einer kritischen Prüfung unterzogen werden kann.

7. Inkrafttreten

[1] Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 1. September 2026.

[2] Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von

Thomas Geisen und Lea Widmer

Leitende des Programms, Hochschule für Soziale Arbeit

Olten, 24. August 2026

genehmigt von Verantwortliche/r Geschäfte Weiterbildung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW